

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG UND DES

ALLGEMEINEN DEUTSCHEN HANDELGESETZBUCHES

(Schiedsfähigkeit von Gesellschafts- und Konsumentensachen)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 29. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	6
2.1 Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes.....	6
2.2 Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.....	7
2.3 Konsumentenbegriff nach § 634 ZPO	7
2.3.1 Begriffsdefinition „Konsument“	9
2.3.2 Gleichbehandlung aller „Konsumenten“	13
2.4 Rechtsvergleich	14
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Zivilprozessordnung	15
4.2 Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch	18
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	19
6. Regierungsvorlagen	21

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Landesgesetzblatt 2010 Nr. 182 hat der liechtensteinische Gesetzgeber das schiedsrichterliche Verfahren, wie es in den §§ 594 bis 616 ZPO geregelt war, einer Totalrevision unterzogen. Die Revision trat am 1. November 2010 in Kraft.

In der zwischenzeitlichen Praxis erwies sich die Bestimmung des § 599 Abs. 3 ZPO bezüglich der schiedsfähigen Gegenstände als zu wenig klar. Die Rechtssicherheit soll durch eine Neufassung der Bestimmung gestärkt werden. Ebenso erwies sich die Bestimmung des § 634 ZPO zur Schiedsfähigkeit von Konsumentensachen als zu einschränkend und es bestehen Unklarheiten betreffend die Anwendbarkeit in gesellschaftsrechtlichen Bereichen. Schliesslich wird eine Lücke betreffend Vollmachten für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im ADHBG geschlossen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 17. Juni 2014

LNR 2014-788

1. AUSGANGSLAGE

Mit Landesgesetzblatt 2010 Nr. 182 hat der liechtensteinische Gesetzgeber das schiedsrichterliche Verfahren, wie es im 8. Abschnitt des 5. Titels der Zivilprozessordnung (ZPO) in den §§ 594 bis 616 ZPO geregelt war, einer Totalrevision¹ unterzogen. Die neu eingeführten Bestimmungen der §§ 594 bis 635 ZPO ersetzen die bisherigen Bestimmungen vollständig. Die Revision trat am 1. November 2010 in Kraft.

Rezeptionsvorlage für die liechtensteinische ZPO ist die österreichische ZPO, weshalb für die Revision des schiedsrichterlichen Verfahrens auf die entsprechende Totalrevision des österreichischen Gesetzgebers, das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2006 (SchiedsRÄG 2006), zurückgegriffen wurde. Diese Rezeptionsvorlage wurde fast unverändert in die liechtensteinische ZPO überführt. Die wichtigsten vorgenommenen Anpassungen betrafen:

- Die Schiedsfähigkeit nach § 599 ZPO: Es wurde ein zusätzlicher Abs. 3 eingeführt, mit welchem die schiedsfähigen Bereiche im Gesellschaftsrecht klarer definiert wurden.
- Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 632 ZPO: Es wurde der dreigliedrige Instanzenzug aus der Rezeptionsvorlage nicht übernommen und nur das Fürstliche Obergericht als erste und einzige Instanz definiert. Gleichzeitig wurde die Klagefrist von drei Monaten auf vier Wochen reduziert (§ 628 Abs. 4 ZPO).

¹ Vernehmlassungsbericht vom 6. Mai 2008; Bericht und Antrag Nr. 151/2008; Stellungnahme Nr. 53/2010.

- Die Akteneinsicht und Rückstellung von Aktenstücken durch die Gerichte nach § 633 Abs. 3 und 4 ZPO: Das Einsichtsrecht wurde durch die Vorschreibung der Zustimmung aller Prozessbeteiligten erschwert und die Rückstellung von Aktenstücken durch die Gerichte ausdrücklich festgeschrieben.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes

Mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 7. Oktober 2011 zu 5 HG.2011.28 (LES 2011, S. 187) erging der folgende Leitsatz: *„Die Vergleichs- oder auch Schiedsfähigkeit ist im Falle eines auf die Bestimmungen der Art 552 § 35 iVm 29 PGR gestützten Abberufungsverfahrens zu verneinen. Die (subsidiäre) gerichtliche Zuständigkeit zur Abberufung des Stiftungsrates wegen Pflichtverletzung ist zwingend und kann in den Statuten einer Stiftung durch eine Schiedsklausel nicht ausgeschlossen werden.“* Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat damit in Abwägung zwischen der stiftungsrechtlichen Bestimmung des Art. 552 § 35 i.V.m. § 29 PGR und der schiedsrechtlichen Bestimmung des § 599 Abs. 3 ZPO der stiftungsrechtlichen Bestimmung den Vorrang gegeben und die Zulässigkeit einer Schiedsvereinbarung verneint.

Dieses Ergebnis ist nicht ohne Kritik² geblieben. Diese lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass diese Rechtsprechung unter anderem der klaren Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 599 Abs. 3 ZPO im Rahmen der Novellierung des Schiedsrecht zuwider laufe. Jedenfalls ist festzuhalten, dass mit

² Vgl. Nicolas Reithner / Moritz Blasy, „Aufsichtsverfahren, Schiedsfähigkeit, § 599 ZPO und der Entscheid des OGH 05 HG.2011.28 (LES 2011, 187)“, Abhandlung in der Liechtensteinischen Juristenzeitung 2012, S. 24 ff.

dieser Rechtsprechung die damals beabsichtigte klare Regelung der Schiedsfähigkeit wieder in Frage gestellt ist.

2.2 Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes

Weiterhin erging jüngst ein Urteil³ des österreichischen Obersten Gerichtshofes, mit welchem die Ausnahme für Konsumenten nach § 617 öZPO (entspricht § 634 ZPO) auch auf Gesellschaftssachen angewendet wurde. Das war zuvor umstritten. Es wurde betont, dass bei mehreren Gesellschaftern die Bestimmung nicht passe und ansonsten statutarische Schiedsgerichte praktisch unmöglich seien. Diese Rechtsprechung ist insofern von Bedeutung, als sie auch auf die liechtensteinische Rechtsprechung zu § 634 ZPO wirkt, da mit der Rezeption der österreichischen Bestimmung auch die Übernahme der zugehörigen Rechtsprechung verbunden ist.

2.3 Konsumentenbegriff nach § 634 ZPO

Im 10. Titel (§ 634 f. ZPO) der ZPO werden Sonderbestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit normiert. Dabei handelt es sich um Schutzklauseln. In § 634 ZPO werden solche Schutzklauseln für Konsumenten vorgesehen. Die Bestimmungen von Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 sind anwendbar, wenn ein Konsument und ein Unternehmer an einer Schiedsvereinbarung beteiligt sind. Die Bestimmungen von Abs. 2 und 6 sind hingegen anwendbar, wenn ein Konsument Partei der Schiedsvereinbarung ist.

Mit dieser Schutzklausel wollte der Gesetzgeber die als schwächer wahrgenommene Partei des Konsumenten schützen, indem er den mit der Schiedsvereinbarung vereinbarten Wechsel von der staatlich zur Verfügung gestellten Gerichts-

³ Urteil des öOGH zu 6 Ob 43/13m vom 16. Dezember 2013.

barkeit zum privat vereinbarten Schiedsgericht einschränkte und dafür besondere Voraussetzungen vorsah.

Erreicht wird dies durch eine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit auf bereits entstandene Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern in Abs. 1 einerseits und durch als Warnfunktion dienende Formvorschriften in Abs. 2 (eigenhändig unterzeichnetes Dokument, das keine anderen Vereinbarungen als die Schiedsvereinbarung enthalten darf) andererseits. Weiterhin sorgt eine schriftliche Belehrungspflicht des Unternehmers nach Abs. 3 dafür, dass die Bedeutung und die Auswirkungen des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung dem Konsumenten deutlich werden. Zusätzlich muss nach Abs. 4 der Schiedsort in der Vereinbarung festgelegt sein und darf das Schiedsgericht nur dann an einem anderen Ort als dem festgelegten Verhandlungen und Beweisaufnahmen tätigen, wenn der Verbraucher dem zugestimmt hat oder die Beweisaufnahme ansonsten erheblich erschwert wäre. Sodann muss sich der Verbraucher nach Abs. 5 einem Schiedsgericht nur in einem Staat stellen, in dem er bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder dem Zeitpunkt der Klageeinbringung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist eine Schiedsvereinbarung nur zu beachten, wenn der Konsument sich darauf beruft.

In den Abs. 6 und 7 werden weitere Aufhebungsgründe für Schiedssprüche definiert, wenn am Schiedsverfahren ein Konsument beteiligt ist: So wenn gegen zwingendes Recht verstossen wurde oder die Gründe der Wiederaufnahme nach § 498 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 ZPO vorliegen; oder die Belehrung nach Abs. 3 nicht stattgefunden hat.

Zusammengefasst zeigt sich aus diesen Bestimmungen – welche unverändert aus dem Rezeptionsland Österreich übernommen wurden –, dass der Gesetzgeber einen extrem starken Schutz des Konsumenten beabsichtigt hat. Die Bestimmun-

gen schränken die Möglichkeit einer Schiedsvereinbarung bei Beteiligung eines Konsumenten so stark ein, dass sie in der Praxis nicht wahrgenommen werden.

Aus dieser Regelung ergeben sich zwei Problembereiche: Einerseits die Problematik der Definition des „Konsumenten“. Andererseits die unterschiedslose Gleichbehandlung aller Konsumenten, obwohl zwischen einzelnen Konsumenten erhebliche Unterschiede gegeben sein können.

2.3.1 Begriffsdefinition „Konsument“

Die Sonderbestimmung des § 634 ZPO zu den Konsumenten beinhaltet keine eigene Definition des Begriffs „Konsument“. Ebenso ist der Begriff „Unternehmer“ nicht definiert. Für eine Definition muss deshalb auf das Konsumentenschutzgesetz (KSchG)⁴ zurückgegriffen werden. Nach dessen Art. 1 Abs. 1 ist Unternehmer, „... jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört ...“ und Konsument, „... jemand, für den dies nicht zutrifft ...“. Diese Definition führt zu einem sehr weitreichenden Konsumentenbegriff. Damit einher geht eine nicht unerhebliche Problematik der Abgrenzung.

So hat im Herkunftsland der Bestimmung z.B. die Frage der möglichen Stellung eines Gesellschafters als Verbraucher und die damit verbundene Unsicherheit über die Gültigkeit von Schiedsverträgen in Gesellschaftsverträgen zu Diskussionen⁵ geführt. Diese haben zwar verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt, konnte

⁴ Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LR 944.0.

⁵ Auswahl: Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, S. 151; Terliza/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, S. 1; Öhlberger, Sind Schiedsklauseln im GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich?, ecolex 2008, S. 51; Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, S. 331; Reich-Rohrwig/Lahnsteiner, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, ecolex 2008, S. 740; Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln im deutschen Recht und internationalen Kontext, Schriften zum Verfahrensrecht, Bd. 21, 2007, S. 341; Schima/Eichmeyer, Zur (Un-)Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsdiensverträgen nach dem SchiedsRÄG 2006, RdW 2008, S. 723.

aber die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit nicht abschliessend klären. Vielmehr hat die Diskussion gezeigt, dass die Abgrenzung des Konsumentenbegriffs und dessen Anwendung im Verbandsrecht unklar ist. Im Ergebnis muss der Begriff des „Konsumenten“ – wie er aus dem KschG abgeleitet wird – als nicht taugliches Abgrenzungskriterium betrachtet werden. Vielmehr führt er in seiner derzeitigen Anwendung dazu, dass allenfalls Personen vom Schutz der Bestimmung umfasst werden, bei welchen es fraglich ist, ob sie des vom Gesetzgeber vorgesehenen Schutzes auch wirklich bedürfen. Insbesondere werden von dieser Definition auch Geschäfte erfasst, welche mit dem klassischen Konsumentenschutz und den Geschäften des täglichen Lebens nichts zu tun haben. Um dies zu verdeutlichen, sei auf die in Punkt 2.2 verwiesene Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes verwiesen. Gegenstand jenes Verfahrens war ein bulgarischer Millionär, der ein Getränkeunternehmen verkaufte und nur deshalb nicht als Konsument eingestuft wurde, weil er beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hatte. Wäre sein Aktienanteil kleiner gewesen, hätte er sich auf § 617 öZPO berufen können. Weder beim gegenständlichen Geschäft noch bei der betroffenen Person kann jedoch von einem klassischen Verbraucher(-geschäft) ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch Czernich in seiner Abhandlung⁶ zu Stiftungs-sachen zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen. Dies insbesondere zur Frage, „... ob sich – bezogen auf das Verhältnis Stiftung-Begünstigter – ein Unternehmer und Verbraucher gegenüberstehen. Hinsichtlich der Qualifikation des Destinatärs als Unternehmer oder Verbraucher kommt es auf seine persönlichen Verhältnisse an. Wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Destinatär auch Unternehmer sein kann, wird ihm in der Regel Verbraucherstellung zukommen. Weit

⁶ Dietmar Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, S. 59.

schwieriger ist die Qualifikation der Stiftung als Unternehmerin oder Verbraucherin: Der Begriff des Konsumenten ist aus Art 1 KSchG abzuleiten. Demnach ist jede Person, für die das betreffende Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, ein Verbraucher. Für das Eingreifen des § 634 ZPO kommt es somit darauf an, ob die Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten zum Betrieb des Unternehmens der Stiftung gehört. Wenngleich der Stiftung nach Art 522 § 1 Abs 2 PGR die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes grundsätzlich gestattet ist, steht diese Hilfstätigkeit in keinem direkten Verhältnis zur Rechtsbeziehung zwischen ihr und dem Destinatär. Zu beachten ist allerdings, dass gem § 33 Abs 2 SchlT PGR Verbandspersonen Formkaufleute und Formkaufleute in der Regel immer Unternehmer sind. Stiftungen sind somit als Unternehmer zu qualifizieren. Dies führt im Ergebnis dazu, dass § 634 ZPO zur Gänze auf Schiedsklauseln zwischen Stiftungen und Destinatären anwendbar ist, weil die Stiftung als Formkaufmann Unternehmer und der Destinatär Verbraucher ist. Lediglich in den Fällen, in denen der Destinatär (ausnahmsweise) selbst Unternehmer ist, wäre diese Vorschrift nicht anwendbar, weil sich dann zwei Unternehmer gegenüberstehen.

Dieses Ergebnis würde grundsätzlich dazu führen, dass Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden unwirksam sind. Sie erlangen erst dann Wirksamkeit, wenn der Streit bereits entstanden ist und die Parteien nach diesem Zeitpunkt eine Schiedsvereinbarung schließen, die den übrigen Formvorschriften des § 634 ZPO genügt. Im Zuge der Reform des Schiedsverfahrens vertrat der liechtensteinische Gesetzgeber allerdings die Auffassung, § 634 ZPO sei auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Stiftungen nicht anwendbar. Die Regierung bestätigte diese Aussage dahingehend, dass nur zweiseitige Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern und Konsumenten unter die Schutzbestimmungen fallen, währenddessen es sich bei Stiftungen um ein gesellschaftsrechtliches Vertragsverhältnis handle, das nicht unter § 1 KSchG falle. Somit steht fest, dass die Väter der Schiedsrechtsreform nicht die Absicht hatten, die Sonderbestimmungen für Verbraucher bei Streitig-

keiten im Zusammenhang mit Stiftungen zur Anwendung zu bringen. Aufgrund dieser Absicht des Gesetzgebers ergibt sich an sich das Gebot zur teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des § 634 ZPO, indem diese Bestimmung für Streitigkeiten in Zusammenhang mit Stiftungen für unanwendbar erklärt wird.

Dieser Interpretation steht jedoch der klare Wortlaut des § 634 ZPO entgegen: Diese Bestimmung, die beinahe wortgleich der österreichischen Rezeptionsvorlage des § 617 öZPO nachgebildet ist, stellt – entgegen der Rechtsansicht der Regierung – nicht auf ein Rechtsgeschäft zwischen Unternehmern und Konsumenten ab. Anwendungsvoraussetzung ist lediglich, dass an der Schiedsvereinbarung ein Unternehmer und ein Konsument beteiligt sind. § 634 Abs 2 ZPO lässt es überdies genügen, dass überhaupt nur zumindest ein Verbraucher beteiligt ist. Allein wenn diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist § 634 ZPO anwendbar. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kommt es auch nicht darauf an, ob die Schiedsklausel ein «gesellschaftsrechtliches Verhältnis» zum Gegenstand hat. Somit stehen der Wortlaut der Norm und die Intention des Gesetzgebers im Widerspruch: Der Gesetzgeber wollte nur zweiseitige Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher erfassen, während die Norm selbst bereits lediglich die Beteiligung einer Person, die sonst Verbraucher ist, genügen lässt, um zur Anwendbarkeit des § 634 ZPO zu gelangen. Dieser Widerspruch ist nach den Auslegungsgrundsätzen des § 6 ABGB aufzulösen. Demnach kommt es bei der Auslegung von Gesetzen nicht auf deren Wortlaut, sondern auf die Absicht des Gesetzgebers an. Dies führt zu dem Ergebnis, dass § 634 ZPO auf Schiedsvereinbarungen zwischen Stiftung und Destinatär nicht anzuwenden ist.

Eine Klarstellung des Gesetzgebers, die es dem Rechtsanwender erspart, sich über den Wortlaut des Gesetzes hinwegzusetzen, ist jedoch jedenfalls erstrebenswert.“

Einerseits zeigen diese Ausführungen, dass die Verwendung des Begriffs des „Konsumenten“ auch in Stiftungssachen problematisch ist. Die Qualifikation ei-

nes Begünstigten oder einer Stiftung als „Konsument“ hängt von den Umständen ab, bedarf also der Auslegung und ist damit mit Unsicherheit verbunden.

Andererseits zeigt die Abhandlung einen Konflikt zwischen dem formulierten Wortlaut des § 634 ZPO und dem Willen des Gesetzgebers auf, welcher ebenfalls der Rechtssicherheit abträglich ist und behoben werden sollte.

Im Ergebnis ergibt sich deshalb mit dem aus dem KSchG verwendeten Begriff des „Konsumenten“ ein Problem betreffend die jeweilige sichere Qualifikation der an einer Schiedsvereinbarung beteiligten Parteien und damit eine erhebliche Unsicherheit betreffend den gültigen Abschluss von Schiedsvereinbarungen. Dieser Zustand ist unbefriedigend und soll deshalb behoben werden.

2.3.2 Gleichbehandlung aller „Konsumenten“

Mit der Bestimmung des § 634 ZPO bringt der Gesetzgeber seine Zurückhaltung gegenüber der Konsumentenschiedsgerichtsbarkeit zum Ausdruck. Diese Zurückhaltung ist umfassend ausgefallen. Analog zum KSchG wird von einem Ungleichgewicht zwischen den Parteien Unternehmer und Konsument ausgegangen, wobei der Konsument grundsätzlich immer als die schwächere Partei angesehen wird, welche es zu schützen gilt. Es wird dabei von klassischen Verbrauchergeschäften⁷ ausgegangen, wie sie der Normalverbraucher tätigt. Die Anwendung dieses Ansatzes auf das schiedsrichterliche Verfahren ist in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen:

Einerseits umfasst diese Lösung auch Geschäfte, die keine klassischen Verbrauchergeschäfte darstellen. Gesellschaftsverhältnisse oder gesellschaftsrechtliche

⁷ Unter „Konsum“ (lat. consumere „verbrauchen“) versteht man allgemein den Verzehr oder Verbrauch von Gütern. Im volkswirtschaftlichen Sinne steht der Begriff für den Kauf von Gütern des privaten Ge- oder Verbrauchs durch Konsumenten (Haushalte). Beispielsweise: Kauf einer Sache; Buchung einer Reise; Miete einer Wohnung; Leasing eines Autos, etc.

Verträge sind keinesfalls alltäglicher „Konsum“ und nicht unter die klassischen Verbrauchergeschäfte zu subsumieren.

Andererseits nimmt diese Lösung keinerlei Rücksicht darauf, dass auf der Seite der Konsumenten erhebliche Unterschiede bezüglich der Informiertheit und damit bezüglich des Schutzbedürfnisses bestehen können. Der Konsumentenschutz des § 634 ZPO orientiert sich grundsätzlich an der Annahme eines sehr schwachen Konsumenten und lässt unberücksichtigt, dass auch natürliche Personen durchaus grundlegend informiert und im Detail sachverständig sein können. Es geht auch nicht immer um Geschäfte des täglichen Lebens. Schiedsklauseln werden eher bei internationalen Transaktionen genutzt, die verschiedentlich auch natürliche Personen als Vertragspartner ausweisen können.

Zusammengefasst erscheint eine undifferenzierte Behandlung aller Konsumenten im Schiedsrecht nicht zweckmässig, sondern stellt eine übermässige Behinderung des Instituts der Schiedsgerichtsbarkeit dar, welche behoben werden sollte.

2.4 Rechtsvergleich

In der Schweiz⁸ existieren keine gesetzlichen Einschränkungen von Schiedsvereinbarungen bezüglich Konsumenten. Ein Missbrauch zum Nachteil von Konsumenten ist nicht zu beobachten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage behandelt drei Schwerpunkte:

⁸ Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in den Art. 353 ff. ZPO (SR 272) geregelt. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist in den Art. 176 ff. IPRG (SR 291) geregelt.

- Durch eine Neufassung des § 599 Abs. 3 ZPO soll eine verstärkte Rechtssicherheit bezüglich der schiedsfähigen Gegenstände erreicht werden.
- Durch eine Neuregelung der Konsumentenschutzregel des § 634 Abs. 1 und 2 ZPO soll einerseits der Abschluss von Schiedsvereinbarungen in diesem Bereich bereits vor dem Entstehen von Streitigkeiten unter gewissen Voraussetzungen zulässig werden. Gleichzeitig wird diese Zulässigkeit für Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungsurkunden oder Treuhänderschaften generell festgeschrieben.
- Schliesslich wird eine Lücke betreffend Vollmachten für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im ADHBG geschlossen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Zivilprozessordnung

Zu § 599 Abs. 3

Mit dieser Neufassung des § 599 Abs. 3 ZPO soll mit klarer Formulierung und klarem Verweis die Rechtssicherheit bezüglich der Schiedsfähigkeit wieder hergestellt werden.

Zu § 634 Abs. 1 und 2

Zur Vermeidung der aus dem Begriff des „Konsumenten“ erwachsenden Probleme baut die nunmehrige Bestimmung in Abs. 1 auf dem Begriff der „natürlichen Person“ auf. Dabei wird grundsätzlich dem gleichen Ansatz wie bisher gefolgt, wonach Schiedsvereinbarungen erst für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Damit wird dem Gedanken des Konsumentenschutzes im Grundsatz nach wie vor in hohem Mass Rechnung getragen. Neu werden jedoch zur Vermeidung einer überschüssenden Regelung Ausnahmen definiert,

nach welchen der Abschluss einer Schiedsvereinbarung auch bereits vor dem Entstehen von Streitigkeiten zulässig ist.

So soll einerseits eine Schiedsvereinbarung zwischen zwei Unternehmern keinerlei Beschränkung unterliegen, da sich dort zwei im Sinne des Konsumentenschutzes gleichstarke Parteien gegenüberstehen. Ebenso waren schon bisher Schiedsvereinbarungen zwischen Nicht-Unternehmern ohne Einschränkung zulässig.

Alternativ ist eine Schiedsvereinbarung auch zulässig, wenn der natürlichen Person keine Unternehmerqualität zukommt und die abgeschlossene Schiedsvereinbarung in einem eigenständigen Dokument enthalten ist, welches keine anderen Vereinbarungen enthalten darf, und die natürliche Person durch einen professionellen Berater (Rechtsanwalt, Treuhänder, andere) beraten oder vertreten war, wobei die Beratung schriftlich nachweisbar sein muss. Das bedeutet, dass der Abschluss der Schiedsvereinbarung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder als Teil eines umfassenderen Vertragswerks nicht möglich ist. Es muss sich um ein separates Dokument handeln. Dabei ist es zulässig, dass die natürliche Person einer Schiedsvereinbarung zwischen mehreren anderen mittels separaten Dokuments beitrifft, wenn die Schiedsvereinbarung in diesem separaten Dokument ebenfalls enthalten ist. Dieser besondere Schutz soll nur die natürliche Person umfassen, die nicht Unternehmer ist.

Wie erwähnt, benötigt es neben dem separaten Dokument die Aufklärung durch einen berufsmässigen Rechtsberater. Dieser muss die erfolgte Beratung schriftlich bestätigen. Wenn er selbst in Vertretung der natürlichen Person den Vertrag unterzeichnet, ergibt sich die nötige Aufklärung im Innenverhältnis von selbst, sodass kein zusätzlicher Nachweis benötigt wird.

In Abs. 2 werden unabhängig von der Regelung des Abs. 1 Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungsurkunden und Treuhänderschaften als

verbindlich festgeschrieben. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gründung von Gesellschaften, die Errichtung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Gesellschaften oder von Treuhänderschaften regelmässig unter professioneller Beratung oder Beistand geschehen. Wo dies nicht der Fall ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich eine natürliche Person auf Grund der fehlenden Alltäglichkeit solcher Vorgänge ein entsprechendes Vorwissen aneignet. Es handelt sich dabei auch nicht um Geschäfte, bei welchen sich Konsumenten und Unternehmer in einem typischen Machtgefälle gegenüberstehen. In Liechtenstein besteht, anders als im Rezeptionsland Österreich, auch eine andere Rechtslage, da das Gesellschaftsrecht Schiedsklauseln ausdrücklich erwähnt (Art. 114 Abs. 2 PGR, Art. 932a § 45 Abs. 2 und 3 PGR) und in manchen Fällen sogar zwingend vorschreibt (Art. 931 Ziff. 2 PGR).

Mit der nunmehrigen Rechtslage in Österreich nach der Entscheidung des öOGH 6 Ob 43/13m ist eine Klärung für Liechtenstein auch angebracht. Ein flexibles und für internationale Planungen und Strukturierungen einsetzbares Gesellschaftsrecht ist für Liechtenstein von besonderer Wichtigkeit. Zu beachten ist nochmals, dass in der Schweiz keine Konsumentenschutzbestimmungen die Schiedsvereinbarungen einschränken, und Liechtenstein hier keinen Nachteil haben sollte. Besonders negative Erfahrungen wurden in der Schweiz nicht gemacht.

Es ist zu erwarten, dass auf Grund der genannten Rechtsprechung des öOGH vermehrt Schiedsstandorte ausserhalb Österreichs gewählt werden, um diese Probleme zu vermeiden. Für den noch jungen Schiedsplatz Liechtenstein eröffnen sich hier durchaus Möglichkeiten.

Zu § 635

In der bisherigen Fassung verwies diese Bestimmung für Arbeitsrechtssachen sinngemäss auf die bisherigen Bestimmungen des § 634 ZPO. Nachdem in Arbeitsrechtssachen keine Abänderung der Voraussetzungen für eine Schiedsver-

einbarung eintreten soll, werden mit der gegenständlichen Anpassung jene bisherigen Bestimmungen des § 634 ZPO, welche für Arbeitsrechtssachen weiterhin bestand haben sollen, in den § 635 überführt. Dies betrifft die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 634.

Zu den Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts würden bisherige Schiedsklauseln in Statuten einen weitem Anwendungsbereich bekommen, welcher nach bisherigem Recht nicht zu beachten gewesen wäre. Damit die Akteure nicht von dieser nunmehrigen Anwendbarkeit überrascht werden, sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass nur neue Klauseln in diesen Anwendungsbereich fallen. Will man alte Statuten unter das neue Recht bringen, reicht es aus, die Schiedsklausel abzuändern oder durch Beschluss neu zu bestätigen.

4.2 Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch

Zu § 47 Abs. 1

Die Abänderung dieser Bestimmung nimmt ihr Vorbild in § 54. Abs. 1 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (öUGB). Dieses regelt in § 54 Abs. 1 den „Umfang der Handlungsvollmacht“ wie folgt:

„§ 54. (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Unternehmens oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Unternehmen gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Unternehmen gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt; dies umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen. Für solche Geschäfte und Rechtshandlungen bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 ABGB.“

Mit der gegenständlichen Abänderung des § 47 Abs. 1 ADHGB wird die hervor-
gehobene Textierung in das liechtensteinische Recht übernommen. Damit wird
eine Lücke geschlossen, welche betreffend Schiedsvereinbarungen bestand. Zu
verweisen ist auf § 33 SchlTPGR, wonach diese Bestimmung für alle juristischen
Personen ihre Wirkung entfalten wird.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen
entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 599 Abs. 3

3) Gerichtliche Aufsichtsverfahren des Gesellschafts-, Treuhand- und Stiftungsrechts sind schiedsfähig und § 601 ist anwendbar, jedoch kann die Zuständigkeit des Landgerichts für Verfahren, die von Amts wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag des Amtes für Justiz oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, durch eine Schiedsvereinbarung nicht abbedungen werden.

§ 634 Abs. 1 und 2

1) Eine Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einer natürlichen Person kann wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden, ausser,

- a. die natürliche Person ist Unternehmer oder
- b. die Schiedsvereinbarung und die Zustimmung der natürlichen Person ist in einem eigenständigen Dokument enthalten, welches keine anderen Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, enthalten darf, und die natürliche Person wurde diesbezüglich von einem Rechtsanwalt, Treuhänder oder anderem beruflichen Rechtsberater beraten und dieser bestätigt das schriftlich oder die natürliche Person wird beim Abschluss von ihm vertreten.

2) Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungsurkunden oder Treuhänderschaften nach Art. 897 ff. PGR sind unabhängig von Abs. 1 verbindlich.

§ 635

Arbeitsrechtssachen

Schiedsvereinbarungen betreffend Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag können wirksam nur abgeschlossen werden, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist. Sie müssen in einem vom Arbeitnehmer eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein. Andere Vereinbarung also solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, darf dieses nicht enthalten. § 634 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäss.

II.

Übergangsbestimmung

§ 599 Abs. 3 dieses Gesetzes findet nur auf Schiedsklauseln Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten vereinbart, abgeändert, in Statuten aufgenommen oder durch Beschluss neu bestätigt werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuches**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861, in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 16. September 1865 betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1865 Nr. 10, und publiziert mit Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 193, wird wie folgt abgeändert:

§ 47 ADHGB Abs. 1

1) Wenn ein Prinzipal jemanden ohne Erteilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes

oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt; dies umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.